



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 10.06.2024

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/11/68

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Untere Aufnahmebehörden

über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg

- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Referat 92

nachrichtlich an:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

- Landespolizeipräsidium -

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

 Geflüchtete aus der Ukraine – Weitere Informationen und Hinweise

Anlagen:

- Viertes Länderschreiben BMI v. 30. Mai 2024
- Vergleichsversion Viertes Länderschreiben BMI v. 30. Mai 2024

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Inkrafttreten der Verlängerung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung
- Viertes Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 30. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen weitere Informationen und Hinweise betreffend Geflüchtete aus der Ukraine um deren Kenntnisnahme und Beachtung wir bitten.

1. Inkrafttreten der Verlängerung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Mit [Schreiben vom 25. März 2024](#) hatten wir bereits angekündigt, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die [Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung](#) über den 2. Juni 2024 hinaus verlängern wird. Dies ist mit Inkrafttreten der [Fünften Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung](#) am 28. Mai 2024 geschehen.

Damit ist der dort aufgeführte Personenkreis (rückwirkend zum 5. März 2024) bis zum 31. März 2025 für 90 Tage ab Ersteinreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2024 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige sind jedoch nur noch von der Befreiung erfasst, soweit sie am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten **gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels** rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. **Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige mit befristeten ukrainischen Aufenthaltstiteln sind damit nicht länger von der Befreiung erfasst.**

2. Viertes Länderschreiben des BMI vom 30. Mai 2024

In Anlage übersenden wir das Vierte Länderschreiben des BMI vom 30. Mai 2024 mit Hinweisen zur Umsetzung des [Durchführungsbeschlusses des EU Rates zur Massenzustromrichtlinie vom 4. März 2022 \(\(EU\) 2022/382\)](#), zuletzt verlängert mit [Durchführungsbeschluss vom 19. Oktober 2023 \(\(EU\) 2023/2409\)](#), das gegenüber dem [Dritten Länderschreiben des BMI vom 5. September 2022 i.F.v. 20. September 2022](#) **wichtige Änderungen und Ergänzungen** enthält. Letzteres hatten wir Ihnen mit weiteren Hinweisen im Wege unseres [Hinweisschreibens vom 28. September 2022](#) übersandt.

Die Änderung zur vorherigen Version können Sie anhand der Vergleichsversion nachvollziehen. Ergänzend wichtige Neuerungen im kurzen Überblick:

- **Nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen mit befristeten ukrainischen Aufenthaltstiteln wird nicht länger vorübergehender Schutz gewährt**, soweit diese noch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) haben. Selbst wenn diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben, werden diese dann aber von **einer weiteren möglichen Verlängerung über den 4. März 2025 hinaus durch das BMI nicht erfasst** (vgl. Seite 9 Viertes Länderschreiben).

Nach ausdrücklichem Hinweis des BMI sollen diesem Personenkreis **daher ab dem 5. Juni 2024 keine neuen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG mehr erteilt oder verlängert werden**. Steht in einem noch anhängigen Fall die sui generis Prüfung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge noch aus, soll diesem mitgeteilt werden, ob nunmehr um Stellungnahme nach § 72 Absatz 2 AufenthG ersucht wird oder diese entbehrlich ist.

- **Sekundärmigration aus Drittstaaten:** Geflüchteten aus der Ukraine, die sich mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltsrecht in einem Drittstaat aufgehalten haben und dann in die Bundesrepublik weiterwandern, ist kein vorübergehender Schutz zu gewähren. Nach Auffassung des BMI sind die betreffenden Personen nicht mehr vom Wortlaut des [Durchführungsbeschlusses des EU-Rats vom 4. März 2022 \(\(EU\) 2022/382\)](#) erfasst, da diese nicht als „vertrieben“ gelten können (vgl. Seite 23).

- Die Ausländerbehörden werden gebeten, die zuständigen **Sozialleistungsbehörden** (Jobcenter für Bezieher nach SGB II, Sozialämter für Bezieher nach SGB XII) **über den anstehenden Wegfall einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu informieren.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung

Leitende Ministerialrätin

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.